



Entscheidung

In der Sache

Gunnar Liebig

– Beteiligter –

Verein: **UHC Döbeln 06 e.V.**
c/o Ingolf Thoß,
Westfälische Str. 28
04720 Döbeln

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehen)

am 14.09.2024 in der Partie in der 2. FBL Herren Süd/Ost UHC Döbeln und SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Süd/Ost teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins UHC Döbeln 06 e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TUHC Döbeln 06 e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 2. Drittel (05:42) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler beim Kontakt mit seinem hochgehobenen Stock berührt. Es war nur ein leichter Kontakt festzustellen.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passiv-legitimiert und deshalb einzubeziehen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat am 18.09.2024 und der Schiedsrichter Tim Galetzka am 16.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde ein Video zur Verfügung gestellt. Videos sind gem. § 6c REO zugelassene Beweismittel. Das zur Verfügung gestellte Video wird durch die VSK zur Sachverhaltsaufklärung als Beweismittel zugelassen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Es ist unstreitig, dass das unter Ziffer I. aufgeführte Vergehen durch den Beteiligten begangen wurde. Das Video belegt zudem das Fehlverhalten des Beteiligten.

Der Beteiligte hat sein Fehlverhalten eingeräumt und dabei erklärt, dass er seinen Gegenspieler nicht verletzen wollte. In dem zur Verfügung gestellten Video ist für die VSK erkennbar, dass es zu einem Körperkontakt zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler gekommen ist. In der Folge hat der Beteiligte seinen Stock etwas angehoben und den Gegenspieler leicht im Bereich der Schulter berührt. Eine Berührung des Kopfes oder der Versuch den Kopf zu treffen, ist nicht erkennbar.

Auch wenn das Fehlverhalten als brutales Vergehen gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 einzuordnen ist, ist dieses von der Intensität der Handlung und der darauf folgenden Berührung im unteren Rahmen anzusiedeln und war nach Auffassung der VSK nicht geeignet den Gegenspieler ernsthaft zu verletzen, so dass es noch beim Ausspruch der Mindeststrafe verbleiben kann..

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2 i.V.m. 6.14.12 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 18.09.2024 erklärt und sich durchaus reuig gezeigt. Gleichwohl muss er sich sein Handeln auf dem Spielfeld zurechnen lassen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.3 SPRGK 2022) ausreichend. Die Geldstrafe von EUR 100,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war nicht zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin